

18.09.2023

Kleine Anfrage 2583

des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP

Verbesserung der Situation bei der Beweisausnahme im Betreuungsrecht

Das Problem der Gewinnung von Sachverständigen für die psychiatrische Begutachtung in gerichtlichen Verfahren war schon vor der Reform des Betreuungsrechts ab dem 1.1.2023 bekannt und hat sich nun noch weiter verschärft. Auch zuvor war es schwierig, ausreichende Sachverständige zu gewinnen, die in den Unterbringungsverfahren nach Betreuungsrecht und PsychKG, Verfahren wegen Zwangsmedikation und -behandlung sowie bei komplizierten Krankheitsbildern tätig wurden, Verfahren die sich häufig durch Eilbedürftigkeit und Massivität des Eingriffs in die Rechte der Betroffenen auszeichnen.

Um dieses Problem zu entschärfen, wird von Seiten der Gerichte vorgeschlagen, den Kreis der Personen, die als Sachverständige hinzugezogen werden können, zu erweitern und neben Psychologen und Psychologinnen auch andere Ärzte und Ärztinnen, insbesondere Allgemeinmediziner und Internisten, zuzulassen.

Gerade im ländlichen Bereich würde dies zu einer erheblichen Vergrößerung des Kreises derjenigen führen, die als Sachverständige gewonnen werden könnten. Seit der Verschärfung des Betreuungsrechts sei es auch schwierig, von Hausärzten Atteste für die Verlängerung der Betreuung zu erhalten. Ein außenstehender Sachverständige sei jedoch für die Vergütung eines Attestes i.d.R. nicht bereit, beispielsweise eine Aussage über die Verlängerung einer Betreuung zu treffen, da er als Entscheidungsgrundlage letztlich eine Begutachtung durchführen müsse.

Durch die Reform des Betreuungsrechts ist eine Fülle von zusätzlichen Aufgaben auf die bereits zuvor überlasteten Gutachter hinzugekommen in Bereichen, in denen bisher die Vorlage eines Attestes des Hausarztes ausreichend war bzw. im Anhörungstermin gemeinsam mit allen Verfahrensbeteiligten auf die Einholung eines Gutachtens verzichtet werden konnte.

Insbesondere in Fällen, in denen bei der Anhörung durch den Richter, Verfahrenspfleger und auch Betreuer offensichtlich sei, dass der Betroffene keine eigenen Entscheidungen treffen kann (z.B. Wachkomapatient; Betroffene, die bereits seit Jahrzehnten geschlossen untergebracht leben und dieses krankheitsbedingt voraussichtlich bis an ihr Lebensende so bleiben wird; offensichtlich demente Patienten), ist nun nicht nur ein Attest, sondern ein Gutachten notwendig.

Die Bindung der Kapazitäten der Sachverständigen aus dem Bereich der Psychiatrie und Psychotherapie für offensichtlich hilfebedürftige Betroffene führe zu einer Verknappung der Ressourcen, die für die Therapie und Heilung der Patienten notwendig ist, damit diese künftig gerade nicht selbst zu einem Betroffenen im Sinne des Betreuungsrechts werden.

Datum des Originals: 18.09.2023/Ausgegeben: 19.09.2023

Weiterhin wird von der Richterschaft angeführt, dass Richterinnen und Richter auch in anderen Bereichen einen Ermessensspielraum bezüglich der Art und Weise der Beweiserhebung hätten. In den Betreuungsverfahren wirkten an dem Entscheidungsprozess weiterhin eine Vielzahl von Verfahrensbeteiligten wie die Betreuungsstelle und oft auch der sozialpsychiatrische Dienst mit. Gegen die richterliche Entscheidung stünden weiterhin Rechtsmittel zur Verfügung.

Durch die Schaffung von „Soll“-Vorschriften oder Ausnahmeregelungen könne der Entscheidungsspielraum der Richterinnen und Richter so erweitert werden, dass sachgerechte Lösungen gefunden werden können.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die aufgezeigte Problematik bezüglich der Gewinnung von Sachverständigen im Betreuungsrecht?
2. Wieviele Sachverständige in Betreuungssachen stehen Gerichten in Nordrhein-Westfalen aktuell zur Verfügung?
3. Wieviele Sachverständige in Betreuungssachen fehlen aktuell an Gerichten in Nordrhein-Westfalen?
4. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag aus der Richterschaft, den Kreis der Sachverständigen beispielsweise auf Allgemeinmediziner und Internisten zu erweitern?
5. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag der Richterschaft, die Beweisaufnahme durch Schaffung von „Soll“-Vorschriften oder Ausnahmeregelungen in eindeutigen Fällen stärker in das Ermessen der Gerichte zu stellen?

Dr. Werner Pfeil